

Agnes Betzler, Katrin Degen

Täterin sein und Opfer werden?

Extrem rechte Frauen und häusliche Gewalt



Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie.
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar unter
<http://dnb.d-nb.de>

Besuchen Sie uns im Internet:
www.marta-press.de

1. Auflage September 2016

© 2016 Marta Press, Verlag Jana Reich, Hamburg, Germany
www.marta-press.de

Alle Rechte vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Umschlaggestaltung: Niels Menke, Hamburg
Printed in Germany.

ISBN 978-3-944442-47-1

Besonderer Dank gilt Prof. Dr. Renate Bitzan,
ohne deren Unterstützung weder unsere Forschung
noch die vorliegende Veröffentlichung denkbar gewesen wären.

Inhalt

I

Einleitung.....	11
-----------------	----

II Diskussions- und Forschungsstand.....	15
--	----

1. Geschlechterrollen	15
1.1. Historischer Abriss zur Entstehung der Geschlechterrollen	16
1.2. Geschlechterverständnis heute	20
2. Extrem rechte Frauen	24
2.1. Frauen im Rechtsextremismus: Eine theoretische Verortung... 26	
2.2. Verbreitung rechtsextremer Einstellungen und Involviertheit von Frauen.....	39
2.3. Erklärungsmodelle für weiblichen Rechtsextremismus.....	57
2.4. Relevante weltanschauliche Aspekte	65
3. Häusliche Gewalt.....	81
3.1. Gewalt gegen Frauen: Eine theoretische Verortung	81
3.2. Hintergründe und Zahlen.....	88
3.3. Erklärungsmodelle	107
3.4. Formen der Beziehungsgewalt	117
3.5. Folgen von häuslicher Gewalt.....	126

3.6. Nutzung von Hilfsangeboten durch Betroffene	139
4. Hinführung zur Studie.....	147
4.1. Frauenspezifische Zufluchtsstätten.....	150
4.2. Bewohnerinnenstatistik frauenspezifischer Zufluchtsstätten .	152
II Quantitative Ersterhebung.....	155
1. Methodisches Vorgehen.....	156
1.1. Beschaffung des zu Grunde liegenden Datenmaterials	156
1.2. Erhebungsinstrumente.....	158
1.3. Kontaktaufnahme	159
1.4. E-Mailrücklauf und Auswertung.....	162
2. Ergebnisse.....	166
IV Qualitative Hauptuntersuchung.....	170
1. Methodisches Vorgehen.....	170
1.1. Kontaktpflege.....	171
1.2. Erhebungsinstrumente.....	173
1.3. Auswertung	174

2. Ergebnisse	177
2.1. Erkenntnisgrad der Einrichtungen über den rechten Hintergrund der Frauen	180
2.2. Hintergründe der Frauen	185
2.3. Typologie	189
2.4. Umgang der frauenspez. Zufluchtsstätten mit extrem rechten Frauen.....	208
2.5. Schlussfolgerungen	222
V Fazit.....	229
Literaturverzeichnis.....	235
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....	259

I Einleitung

„Täterin sein und Opfer werden?“ – dieser Buchtitel mag zunächst etwas provokant klingen, denn hier scheint es sich um Gegensätze zu handeln, welche sich grundsätzlich ausschließen. Im Laufe der Recherchearbeiten für das vorliegende Buch wurden wir von unterschiedlichen Stellen mit dieser Auffassung konfrontiert. So konnten sich einige Gesprächspartner_innen extrem rechte Frauen nicht in einer Opferrolle vorstellen und andere kritisierten die Verwendung des Täterinnenbegriffs. Es wurde an uns die Auffassung herangetragen, dass es sich bei einer rechten Frau nicht zwangsläufig um eine Täterin handeln müsse. Diese Argumentation kann nur verwendet werden, wenn eine kriminologische Definition von Täterinnenschaft zu Grunde gelegt wird, welche das Ausführen einer Straftat voraussetzt. Wir verstehen diesen Begriff jedoch umfassender. Aus unserer Sicht besteht bereits durch das aktive Annehmen einer extrem rechten Haltung und die damit verbundene Tolerierung von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ideologie eine (Mit-)Täterinnenschaft. Dies schließt jedoch nicht aus, dass selbige Frauen in anderen Kontexten eher einer Opferrolle zugeordnet werden können. Dies gilt gerade auch für häusliche Gewalt, denn diese ist in unserer Gesellschaft ubiquitär. Dieser Zusammenhang wurde in der Vergangenheit hin und wieder durch bekannt gewordene Einzelfälle

sichtbar, was an späterer Stelle noch vertiefend dargestellt wird. Eine umfassende Untersuchung des Phänomens stand jedoch aus, weshalb es sich bei der vorliegenden Publikation um einen ersten Beitrag zur systematischen Erforschung handelt.

Erste methodische Überlegungen beschäftigten sich dabei mit dem Zugang zur Zielgruppe. Hier bot sich der Kontakt zu Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern als Ansprechpartnerinnen für Frauen mit Gewalterfahrungen an. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die VertreterInnen der extrem rechten Ideologie feministische Positionen und Strukturen „offiziell“ ablehnen, da diese ihrer Ansicht nach „politisch motivierten Männerhass“ und die Zerstörung traditioneller Familienformen fördern würden. Aus dieser Perspektive ergab sich auch die Frage, ob extrem rechte Frauen dennoch diese feministischen Strukturen (wie Frauenhäuser) nutzen. Durch den Kontakt zu den Mitarbeiterinnen der Frauenzufluchtstätten ergab sich die Möglichkeit, sozialarbeiterische Komponente im Umgang mit dieser Klientel herauszuarbeiten.

Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass alle interessierten Leser_innen Vorwissen in der wissenschaftlichen Diskussion um die Bereiche Frauen im Rechtsextremismus und häusliche Gewalt haben, ist der Forschung ein ausführlicher Theorieteil vorangestellt. Im Kapitel II widmen wir uns der Entstehung von Geschlechterrollen und deren Einfluss auf das heutige Zusammenleben in der Gesellschaft. Außerdem werden für beide Themengebiete ausführliche Begriffsbestimmungen vorgenommen und relevante Aspekte herausgearbeitet. Anschließend verknüpft die Hinführung

zur Studie diese beiden Teilbereiche und weist auf Parallelen hin. Daran schließt im Kapitel III die quantitative Erstuntersuchung an. Bei dieser Vollerhebung wurden deutschlandweit alle frauenspezifischen Zufluchtsstätten kontaktiert, um Kenntnis darüber zu erlangen, wie viele dieser Einrichtungen bereits Erfahrungen im Umgang mit rechten Frauen gesammelt haben. In der darauffolgenden qualitativen Hauptuntersuchung (Kapitel IV) führten wir mit den Mitarbeiterinnen, welche uns Erfahrung zurückgemeldet hatten, telefonische Interviews. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt durch eine Kategorisierung ähnlicher Aussagen. So können einerseits vier Typen von rechten Frauen, welche in frauenspezifischen Zufluchtsstätten Schutz suchen, gebildet werden, als auch unterschiedliche Umgangsweisen mit diesen herausgearbeitet werden. Anschließend diskutieren und interpretieren wir die Ergebnisse. Im Fazit (Kapitel V) findet unsere eigene Meinung zum Thema Eingang in die wissenschaftliche Arbeit.

II Diskussions- und Forschungsstand

Im folgenden Kapitel werden die theoretischen Grundlagen dieser Arbeit erläutert. Dabei fungiert der erste Abschnitt zum Thema Geschlechterrollen als Ausgangspunkt für die beiden anschließenden Themenbereiche.

1. Geschlechterrollen

Sowohl häusliche Gewalt, als auch Frauen in der extremen Rechten sind weitestgehend nur Themen der Geschlechterforschung. Obwohl eine Betrachtung beider Bereiche auch aus einer anderen Perspektive denkbar wäre, *„ist es nach wie vor im Wesentlichen die Aufgabe der Geschlechterforschung, die Kategorie Geschlecht als eine analytische einzuführen und einzufordern“* (Birsl 2011, S. 15).

Dies ist von Relevanz, da *„Frauen [...], wie Männer, immer aktiv am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben in der Geschichte der Menschheit teilgenommen [haben], aber in den unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und Forschungsbereichen bis in die jüngste Vergangenheit vielfach vernachlässigt [wurden]“* (Deutsche

Stiftung- Frauen und Geschlechterforschung 2015, Grund und Auftrag).

Diese Vernachlässigung lässt sich auf das grundsätzlich männlich geprägte Wertesystem unserer Gesellschaft zurückführen. Die Unterordnung der Frau unter den Mann wurde in den letzten Jahrhunderten wenig in Frage gestellt. Erst neuere Entwicklungen, beispielsweise im Zuge der Frauenbewegung, lassen dieses traditionelle Rollenverständnis nach und nach aufweichen. Im Folgenden soll ein historischer Abriss zur Entstehung dieser Geschlechterrollen stattfinden und deren Bedeutung für das Geschlechterverständnis heute herausgearbeitet werden, da die hieraus resultierenden Ergebnisse sowohl für beide Teilbereiche dieser Arbeit (häusliche Gewalt und Frauen im Rechtsextremismus) eine gesteigerte Rolle spielen, als auch in der Zusammenführung von diesen von essenzieller Bedeutung sind.

1.1. Historischer Abriss zur Entstehung der Geschlechterrollen

Bereits vor Jahrtausenden etablierten sich ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern, wobei deren Ursprung von Quelle zu Quelle unterschiedlich datiert wird. Einige vermuten die Entstehung bereits im dritten Jahrtausend vor Christus, erkennbar an Änderungen in der religiösen Symbolik, als weibliche Göttinnen zurückgedrängt wurden (Cyba 2010, S. 18). Andere sprechen von

einem 3500 Jahre andauernden Prozess, welcher gegen Ende der Bronzezeit einsetzte. Dabei wird auf die Entwicklung früher Staatlichkeit verwiesen, welcher Frauen einen sekundären Rang zuschrieb und sie im Bereich von Natur und Körperlichkeit einordnete (Opitz-Belakhal 2011, S. 313).

Heute wird in diesem Zusammenhang von der Entstehung des Patriarchats gesprochen. Patriarchat meint im weitesten Sinne ein gesellschaftliches System von sozialen Beziehungen der männlichen Herrschaft, in welchem Männer dominant und Frauen untergeordnet sind (Cyba 2010, S. 17). Für diesen Begriff existieren verschiedene Definitionen, worauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann. Lediglich ein Gesichtspunkt soll herausgearbeitet werden: Einige Autor_innen postulieren, das Patriarchat könne historisch vom griechischen und römischen Recht abgeleitet werden.

Damals herrschte die Ansicht, dass Frauen ihrem Mann zugehörig seien und der Beaufsichtigung bedürfen, was eine angenommene Schwäche und geringere Autonomie implementierte, und zugleich die Vormachtstellung des Ehemannes stärkte. Als Ausdruck dieser Gesinnung kann die Geschlechtervormundschaft gelten. Dieses Gewaltverhältnis stellte eine besondere Form der Geschäftsunfähigkeit dar, der alle Frauen prinzipiell unterlagen und somit nicht selbst rechtswirksam tätig werden konnten (Leuze-Mohr 2001, S. 8ff). Außerdem war im römischen Recht festgeschrieben, dass *„der Ehemann das Recht [hat] seine Frau zu züchtigen, zu verstoßen, zu töten und zu vergewaltigen“* (Strasser 1998¹, zit. nach Cizek, Buchner 2001, S. 20). Dies resultier-

¹ Originalquelle nicht auffindbar.

te aus der Vorstellung, der Mann sei das Familienoberhaupt und somit Machträger über Frau, Kinder, sowie Sklav_innen und habe daher uneingeschränkte Befehlsgewalt über seinen Besitz. Da die Familie zu jener Zeit als Eigentum des Mannes betrachtet wurde, garantierte das somit auch freie Verfügung über deren Leben und Tod (Cizek, Buchner 2001, S. 21).

Aus mehreren Gründen wird heutzutage bei der Definition des Begriffs Patriarchat nicht mehr von einem direkten Zusammenhang zur Antike ausgegangen (vgl. Cyba 2010, S. 17). Die Betrachtung ist dennoch interessant, da das deutsche Recht in der Tradition des streng patriarchal ausgerichteten römischen Rechts steht, und somit bis heute Einfluss auf die Familien- und Gesellschaftsstruktur hat (Leuzemohr 2001, S. 8). Ähnliches lässt sich auch über die christliche Religion sagen. Hier wurde im Ursprung davon ausgegangen, dass die Frau als Hilfe für den Mann geschaffen wurde, und somit von Beginn an dem Mann untergeordnet sei. In Verbindung mit dem sogenannten Sündenfall (vgl. Genesis 3) wurde über Frauen meistens negativ geurteilt. Sie sei „*Ursache allen Bösen, bedeutet für den Mann Versuchung und Gefahr; ihre Natur sei der männlichen völlig unterlegen*“ (Eyben 1989, S. 586). Da jede Frau die Sünde Evas in sich trage, seien alle schwach und leichtsinnig, weswegen sie dem Mann gehorchen müssen. Es existierte eine klare Rangfolge (Gott, Christus, Mann, Frau), was den Mann zum „*Haupt der Frau*“ (ebd, S. 187) machte. Die geforderte Unterordnung der Frau beeinflusste auch die Arbeitsteilung in der Familie: Gott habe dem Mann die Frau nur gegeben, damit sie den Haushalt und die Kinder versor-

ge, während der Mann öffentliche Aufgaben wahrnehmen müsse. Daraus resultierend durften Frauen bei Versammlungen nicht sprechen, und mussten einen Schleier tragen, um zu zeigen, dass sie nicht Abbild Gottes seien, sondern lediglich Abbild ihres Mannes (ebd., S. 589ff). Die Vorstellung, es gäbe einen Vater-Gott, wie beispielsweise im Christentum *„spiegelt die zentrale kulturelle Bedeutung der Vater-Figur, deren Basis das Recht des Vaters als Hausvorstand über die Familie bildet. Die christliche Religion begründet und stabilisiert die vaterrechtliche Ordnung in westlichen Gesellschaften“* (Opitz-Belakhal 2011, S. 313).

Die Vormachtstellung des Mannes zieht sich durch die Geschichte. Im 19. Jahrhundert wurde die Frau zum Naturwesen erklärt, ihre *„Funktion wurde über die inneren Geschlechtsorgane im »Natürlichen« fixiert, in der Reproduktion und damit im Haus“* (Lamnek et al. 2012, S. 21f). Damit galt die hierarchische Geschlechterordnung als natürlich definiert, was als Legitimation für die Arbeitsteilung betrachtet wurde. Die Frau sollte sich um die Kinder kümmern, während der Mann seine Identität über das öffentliche Leben und die Arbeit erwarb. Zusätzlich galt das Züchtigungsrecht des Ehemannes, was nicht ausschließlich das Recht des Mannes war, sondern auch dessen Pflicht, um *„sein Recht als männliches Recht aufrechtzuerhalten“* (Leuze-Mohr 2001, S. 10). Neben der körperlichen Gewalt wurde auch sexuelle Gewalt von der Gesellschaft zumindest toleriert und galt weniger als Straftat gegen die Frau, sondern als Ehr- oder Eigentumsverletzung des Mannes, beziehungsweise der Familie (ebd., S. 13f).

1.2. Geschlechterverständnis heute

Obwohl die *„Gleichstellung von Männern und Frauen heute [von den jüngeren Generationen] grundsätzlich als wichtige gesellschaftliche und (familien-)politische Errungenschaft begriffen“* (Wippermann, Wippermann 2007, S. 8) wird und somit beide Geschlechter davon ausgehen, *„dass sie gleiche Startbedingungen und Rechte“* (ebd., S. 8) haben, machen sich die über Jahrhunderte verfestigten Strukturen des abendländischen Patriachats nach wie vor bemerkbar.

So kann die beinahe als natürlich erachtete Vorstellung von Zweigeschlechtlichkeit² als ein Erbe der oben erläuterten Historie betrachtet werden. Es wird versucht die Binarität zwischen Männern und Frauen aufrecht zu erhalten, obwohl es sich hierbei um ein soziales Konstrukt handelt. Dieses erlaubt, die Welt leichter zu ordnen ist aber keineswegs selbstverständlich, was dabei oft übersehen wird (Lamnek et al. 2012, S. 19f). Als Folge werden stereotype Zuschreibungen für das Männliche und das Weibliche benötigt. Diese umfassen Tätigkeiten, Verhalten und Eigenschaften und reichen damit bis zur Zuschreibung und Reproduktion von Identitäten als Mann oder als Frau. Indem also bestimmte Handlungen von Männern und Frauen (in ihrer Rol-

² Im Verständnis dieser Arbeit definiert sich der Begriff Zweigeschlechtlichkeit durch die gesellschaftliche Vorstellung einer natürlichen Ungleichheit von Frau und Mann. Damit einher gehen rigide Rollenerwartungen und Verhaltensvorstellungen. Jede Person muss sich somit einem dieser Geschlechter eindeutig zuordnen. Die Existenz weiterer Kategorien wird vollständig ausgeschlossen.

le als Mann oder Frau) erwartet werden, führt das zu einer Vorschreibung sozialer Identität. Männlichkeit wird assoziiert mit *„körperliche[r] Kraft, Durchsetzungsfähigkeit, Kompetenz, Unabhängigkeit, Aktivität, Sachlichkeit, Dominanz, bei Frauen umgekehrt entsprechend Emotionalität, Unterordnung, Abhängigkeit, Kommunikativität, Passivität, Ängstlichkeit – und dies erstaunlicherweise über die Zeit und die Kulturen hinweg relativ unverändert“* (Lamnek et al. 2012, S. 20).

Diese Rollenzuschreibungen, welche stark an das historische Geschlechterverständnis erinnern, bestehen nach wie vor, obwohl eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern inzwischen weitestgehend gewährleistet ist und damit einhergehend auch die grundsätzliche Gleichberechtigung der Geschlechter als Konsens in der Bevölkerung betrachtet wird. Dieses Paradox lässt sich mit der Hinzunahme der Kategorie Bildung etwas aufklären.

„Während Frauen mit höherer Bildung den Prozess [der Gleichstellung] längst nicht für abgeschlossen halten und ihn selbstverständlich fortsetzen wollen, sehen vor allem Männer geringerer Bildung das Ziel längst erreicht. Viele Bemühungen gehen ihrer Meinung nach über das Ziel hinaus, sind überflüssig, oder gar sinnlos“ (Wippermann, Wippermann 2007, S. 8).

Diese Einstellung junger Männer lässt sich durch eine erhöhte Verunsicherung in Bezug auf ihre eigene Rolle erklären. So haben sie meist in ihrer Kindheit klare hierarchische Positionen zwischen den beiden Elternteilen erfahren. Scheinbar selbstverständlich hatte der Vater die Rolle des Familienoberhauptes und des Familienernährers inne (Lam-

nek et al. 2012, S. 21). Die Mutter wollte und durfte ebenfalls einen Teil zum Gesamteinkommen beisteuern, vernachlässigte dabei ihre Rolle als Hausfrau jedoch nicht. Es fand somit eine Lockerung der traditionellen Rollenverteilung statt, aber keine Auflösung (Wippermann, Wippermann 2007, S. 9). Die Söhne dieser Generation erlebten somit eine Perspektive, in welcher die *„Frauen neue Chancen und Möglichkeiten bekamen, ohne dass damit für die Männer (ihre Väter) Einschränkungen oder neue Aufgaben (Haushalt, Erziehung) verbunden wären“* (ebd., S. 9). Besonders deutlich zeigt sich diese Rollenlockerung, aber nicht Auflösung, in der Erwerbsarbeit, bei welcher Männer nach wie vor höhere Positionen bekleiden als Frauen. Insbesondere in der Altersgruppe zwischen 30 und 45 Jahren fällt das Ungleichgewicht auf, *„dann nämlich, wenn die Frauen den »Karriereknick« durch die Kinderphase bekommen“* (Lamnek et al., S. 21).

Bei den heute 20-Jährigen zeigt sich demnach ein sehr ambivalentes Bild. Vor allem die Männer und Frauen höherer Bildungsschichten versuchen ein gleichberechtigtes Miteinander zu finden, in welchem jeder Bereich des Alltags gleichermaßen Aufgabe beider Geschlechter ist. Männer und Frauen mit niedrigerem Bildungsniveau halten eher an traditionellen Geschlechterentwürfen fest. Auch hier gelten bestimmte Aspekte der Gleichstellung inzwischen als selbstverständlich (z. B.: Arbeit der Frau), andere hingegen werden weniger in Betracht gezogen (z.B.: Kindererziehung als gleichberechtigte Aufgabe) (Wippermann, Wippermann, S. 10f). Auch die Tatsache, dass manche sozialstaatlichen Mechanismen weiterhin eher dazu beitragen, das bestehende

System zu stabilisieren³, muss hierbei berücksichtigt werden (Lamnek et al. 2012, S. 22).

³ Hierzu können beispielsweise „Ehegattensplitting, Ausrichtung am Vollzeiterwerbstitigen, soziale Absicherung über den Ehemann, Einrichtung von Mutterschutz, Erziehungsurlaub bzw. (aktuell) Elternzeit, ebenso wie fehlende oder unzureichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung“ (Lamnek et al. 2012, S. 23) und das Betreuungsgeld gezählt werden.

2. Extrem rechte Frauen

Im Bundesverfassungsschutzbericht 2013 heißt es, dass *„es z.B. die »Mütter von nebenan« [sind], die in ihrer ideologischen Verwurzelung den Männern nicht nachstehen und sich durch zivilgesellschaftliches Engagement in Szene setzen. Damit bezwecken sie, rechtsextremistisches Gedankengut Schritt für Schritt auch für bürgerliche Schichten gesellschaftsfähig zu machen.“*

(Bundesministerium des Inneren, S. 65f).

Dem Thema Frauen in der extremen Rechten werden in dem Jahresbericht 14 Zeilen von insgesamt 68 Seiten gewidmet. Ein geschlechtssensibler Ansatz in der Rechts extremismusforschung ist jedoch nicht mehr neu und bereits in den 1990er Jahren konnte mehrfach bestätigt werden, dass Frauen in der Szene mehr als nur wie hier propagiert für Kinder, Küche und Kirche zuständig sind (vgl. Bitzan 1997, S. 9). Sie sind viel mehr ernst zu nehmende politische Akteurinnen, welche in allen Bereichen der extremen Rechten mit unterschiedlichen *„Schwerpunkten produzieren, (mit)tragen, praktizieren und verbreiten“* (Döhring, Feldmann 2005, S. 30).

Der nachfolgende Teilbereich dieser Arbeit soll nun einen umfassenderen Einblick in die Involviertheit von Frauen in der extremen Rechten geben und sich nicht auf das in den Medien vorherrschende Bild der blonden, deutschen Mutter beschränken.

Hierzu wird es als unumgängliche erachtet, auch grundsätzliche Informationen bezüglich Rechtsextremismus zu vermitteln, so dass diese Arbeit auch für themenfremde Personen ohne die Lektüre weiterer Grundlagenliteratur verständlich ist. Aus diesem Grund findet im Abschnitt II 2.1 eine umfassende Verortung des Begriffs Rechtsextremismus statt, es folgt eine genaue Darstellung der Involviertheit von Frauen in der Szene, welche sowohl die Partizipation in einschlägigen Parteien und Organisationen, als auch die Ebene der Einstellung mit einbezieht (Abschnitt II 2.2). Anschließend werden im Abschnitt II 2.3 unterschiedliche Erklärungsansätze für die Entstehung rechtsextremer Einstellungen bei Frauen vorgestellt. Im Abschnitt II 2.4 findet eine Darstellung einiger weltanschaulicher Aspekte statt, wobei hier das Augenmerk auf Geschlechterkonzepte innerhalb der extremen Rechten und den hierdurch bedingten unterschiedlichen Frauenrollen liegt.

2.1. Frauen im Rechtsextremismus: Eine theoretische Verortung

Im Folgenden soll zuerst eine definitorische Grundlage zum Thema Frauen und Rechtsextremismus geschaffen werden. Hierzu wird in einem ersten Schritt die alltags-sprachliche Bedeutung des Rechtsextremismusbegriffs⁴ aufgezeigt. Anschließend findet dessen Erläuterung aus amtlicher Perspektive statt. Durch eine erneute Erweiterung dieses Amtsbegriffes um die Ebene der persönlichen Einstellungen, wird eine für die Sozialwissenschaften nutzbare Definition geschaffen.

Anschließend folgt eine kurze historische Betrachtung zur Etablierung des Phänomens Rechtsextremismus in der Geschlechterforschung.

Annäherung an den Begriff Rechtsextremismus

Der Begriff Rechtsextremismus ist in der Politik und den Medien allgegenwärtig. So berichtet die Zeitung oder das Fernsehen des Häufigeren von rechtsextremen Gewalttaten oder Gruppierungen (vgl. Süddeutsche Zeitung 2014a), eu-

⁴ Sowohl im wissenschaftlichen, als auch im alltäglichen Wortgebrauch finden weitere Begriffe wie beispielsweise Rechtsradikalismus, Rechtspopulismus oder Neonazismus Verwendung. Häufig werden diese synonym verwendet und deren inhaltlich durchaus verschiedene Bedeutungskerne ignoriert (Köttig 2011, S. 345). In dieser Arbeit wird ausschließlich von Rechtsextremismus oder der extremen Rechten gesprochen.

ropaweit treten rechtsextreme Parteien in Erscheinung (vgl. Süddeutsche Zeitung 2014b) und schon im Jugendalter wird im Rahmen von Schulprojekten eine Auseinandersetzung mit dem Thema angestrebt (vgl. BMFSFJ 2014). Das Verständnis, worum es sich bei Rechtsextremismus handelt, wird meist vorausgesetzt, Erklärungen finden sich jedoch kaum. Umso erstaunlicher erscheint es in diesem Zusammenhang, dass keine allgemeine Definition des Begriffs existiert und er in keinem Gesetz oder Gerichtsurteil Verwendung findet (Stöss 2010, S. 10).

Um dieses vermeintliche Paradox aufzuklären, kann in einem ersten Schritt das genauere Betrachten der beiden Wortfragmente hilfreich sein.

Die Bezeichnung „rechts“ lässt auf eine politische Position innerhalb des allgemein gebräuchlichen Rechts-Links-Schemas schließen (Nandlinger 2008). Dieses Schema erlaubt das bundesweite Parteispektrum nach deren politischen Einstellungen hin zu skalieren. Als rechts gelten dabei Parteien mit elitären, konservativen und nationalistischem Gedankengut. Im Gegensatz hierzu steht eine Einordnung im linken Spektrum für eine egalitäre, progressive und internationalistische Einstellung. Obwohl das Rechts-Links-Schema häufig als überholt bezeichnet wird, finden die Terminologien noch immer Verwendung (vgl. Thurich 2011, S. 103f), wie beispielsweise das Thema dieser Arbeit zeigt.

Das Wortfragment Extremismus bezeichnet laut Duden eine „extreme, radikale [politische] Haltung oder Richtung“ (Duden 2007, S. 539), wobei das Adjektiv extrem als bis an die „äußerste Grenze“ (ebd.) gehend, beschrieben wird. Ra-

dikal wiederum kann in diesem Zusammenhang in einem weiteren Sinne als „mit Rücksichtslosigkeit und Härte vorgehend“ (ebd., S. 1348) oder in einem engeren Sinne als „eine extreme politische, ideologische, weltanschauliche Richtung vertretend [und gegen die bestehende Ordnung kämpfend]“ (ebd., S. 1348) verstanden werden.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass Rechtsextremismus, der Wortbedeutung nach, eine extreme bzw. radikale politische Einstellung darstellt, welche im Rechts-Links-Schema ganz rechts eingeordnet werden kann.

Der Rechtsextremismusbegriff aus Sicht staatlicher bzw. amtlicher Institutionen

Im vorherigen Schritt konnte die politische Komponente von Rechtsextremismus herausgearbeitet werden. Darauf aufbauend soll nun eine weitere Eingrenzung des Begriffs aus staatlicher bzw. amtlicher Sicht erfolgen. Hierzu stellt das Grundgesetz den Ausgangspunkt der Überlegungen dar.

Da es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um einen demokratischen Bundesstaat handelt und so die Meinungs- wie auch die Vereinsfreiheit ein oberstes Gut darstellen, ist eine rechtsextreme Einstellung, beziehungsweise das Ausleben von dieser in Organisationen und Parteien, nicht grundsätzlich verboten. Eingeschränkt werden kann dies jedoch von Artikel 21 Abs. 2 GG, der besagt, dass

„Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseiti-

gen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland [...] gefährden, [...] verfassungswidrig“ sind.

Selbiges regelt Artikel 9 Abs. 2 GG für Vereine.

1952 wurde, sich auf den Artikel 21 Abs. 2 GG berufend, die "Sozialistische Reichspartei" (SRP) verboten, welche als rechtsextrem galt (vgl. Staud 2013). Am Beispiel dieses Verbots sollen nun weitere Aspekte des Extremismusbegriffs herausgearbeitet werden.

Das Bundesverfassungsgericht teilte damals in ihrem Urteil mit, dass die SRP gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoße und somit verfassungswidrig sei. Obwohl der Begriff Rechtsextremismus keine Erwähnung im Urteil fand, stellt diese zu Grunde liegende Einstellung die Ursache der Verfassungswidrigkeit dar. Das Urteil deckt sich mit der Auffassung des Verfassungsschutzes.

Hier gilt politischer Extremismus⁵ als Sammelbegriff für diejenigen politischen Bestrebungen, die „darauf abzielen, bestimmte Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, die für die freiheitliche demokratische Grundordnung prägend sind“ (Bundesministerium des Inneren 2013, S. 37). Im Gerichtsurteil zum Verbot der SRP definierte das Bundesverfassungsgericht acht Prinzipien, welche kennzeichnend für diese Grundordnung seien. Hierbei handelt es sich um die Achtung der Menschenrechte, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängig-

⁵ 2009 fand ein Umdenken von Seiten des Staates und den Bundesbehörden statt. Seitdem wird nicht mehr wie früher explizit Rechtsextremismus ab- und ausgegrenzt, sondern sämtliche Formen des politischen Extremismus, zu welchem auch Linksextremismus und Islamismus gezählt werden. Diese drei Formen politischer Gewalt werden seitdem unter den gleichen Aspekten betrachtet. Grundlage dieser Extremismustheorie bilden nicht mehr die universellen Grund- und Menschenrechte, sowie die Demokratie als solche, sondern der demokratische Verfassungsstaat rückt in den Mittelpunkt der Überlegungen, wodurch dieser (anstatt der Menschenrechte und der Demokratie) unantastbar gemacht wird. Butterwegge macht in einigen seiner Publikationen auf die Konsequenzen dieser Blickwinkeländerung aufmerksam (hierzu: Butterwegge 2011). Seiner Meinung nach findet hierdurch eine definitorische Angleichung zweier völlig unterschiedlicher und gegensätzlicher Ideologien (Links- und Rechtsextremismus) statt, welche es unnötig erscheinen lässt, die Unterschiede in deren Denken auszuarbeiten (Butterwegge 2001, S.49). Eine weitere Problematik dieser Gleichstellung ist die damit verbundene Meinung, bei Links- und Rechtsextremismus handle es sich um die beiden extremen Enden einer sich sonst in der politischen Mitte bewegenden Gesellschaft.

„Extremismustheoretiker behandeln den Rechtsextremismus (ebenso wie den Linksradikalismus) primär als einen Gegner der bestehenden politischen bzw. Staatsordnung, nicht als ein soziales Phänomen, das mitten in der Gesellschaft wurzelt.“ (ebd. S. 31). Die Verfasserinnen dieser wissenschaftlichen Arbeit schließen sich der Kritik Butterwegges an.

keit der Gerichte, Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit der Parteien einschließlich Oppositionsfreiheit (BVerfG 1952, S. 7).

Das Verbot einer rechtsextremen Partei kann somit nur ausgesprochen werden, wenn diese die oben stehenden acht Prinzipien nicht anerkennt. Das allein reiche jedoch laut einem weiteren Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1956 nicht aus. In diesem wird weiter konkretisiert, dass *„viel mehr eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen [muss], sie muss planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen“* (BVerfG 1956, S. 1).

Das Verbot der SRP kann somit als ein Indiz dafür verstanden werden, dass Rechtsextremismus allgemein einige und in manchen Fällen alle der oben stehenden Prinzipien nicht anerkennt und die Veränderung der bestehenden Ordnung teils auch unter Zuhilfenahme von Gewalt anstrebt.

Dem Radikalismusbegriff kommt im Amtsdeutschen eine andere Bedeutung zu, als die vom Duden aufgezeigte. Hier gelten solche Bestrebungen als radikal, welche zwar stark rechte bzw. linke Einstellungen vertreten, jedoch noch dem verfassungskonformen Spektrum zuzuordnen sind. Radikalismus kann hier als Vorstufe zum Extremismus bezeichnet werden. Die Grenzen zwischen diesen beiden Formen sind jedoch fließend (Stöss 2010, S. 14).

Der Rechtsextremismusbegriff aus sozialwissenschaftlicher Sicht

Folgte man diesem staatlichen bzw. amtlichen Rechtsextremismusbegriff, so könnten nur in Vereinen oder Parteien organisierte, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung erhebende, rechtsextreme Gruppierungen und Einzelpersonen, in die Betrachtung einbezogen werden. Die solchem Verhalten zugrunde liegende Einstellungsebene wird vollkommen ausgeklammert. Jedoch ist nicht jede Person mit rechtsextremen Gedankenmustern auch politisch aktiv. Erst wenn die Ebene individueller Einstellungspotenziale mit in den Blick genommen wird, ergibt sich ein stimmiges Bild bezüglich rechtsextremer Tendenzen in der Gesellschaft. Die Sozialwissenschaften legen ihr Augenmerk deshalb auf diese „*Einstellungspotenziale[...] in der gesamten Bevölkerung sowie [...] mögliche [...] gesellschaftliche [...] Ursachen und Folgen*“ (Forschungsnetzwerk Frauen und Rechtsextremismus 2014, Kap. 2). Hierzu wird eine weiter gefasste Definition benötigt, welche bereits bei der individuellen Einstellungsebene ansetzt.

Im Folgenden soll nun auf den soziologischen Rechtsextremismusbegriff nach Heitmeyer eingegangen werden. Anschließend folgt ein politikwissenschaftlicher Definitionsvorschlag von Stöss.

Heitmeyer untersuchte seit 1987 in mehreren groß angelegten Studien die Ausmaße, Entwicklungen und Ursachen von Rechtsextremismus bei Jugendlichen und im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Er definierte Rechtsextremismus als ein Orientierungsmuster, welches „Elemente eines ge-

sellschaftlichen Gegenentwurfs“ (Heitmeyer 1992, S. 13) beinhaltet. Dieses zeichne sich durch zwei Aspekte, nämlich einer Ideologie der Ungleichheit und eine grundsätzliche Gewaltakzeptanz aus.

Wie der Name schon vermuten lässt, handelt es sich bei der Ideologie der Ungleichwertigkeit um eine auf Abwertung ausgerichtete Einstellung. Durch

„*Facetten wie*

- *nationalistischer bzw. völkischer Selbstübersteigerung;*
- *rassistischer Einordnungen;*
- *eugenischer Unterscheidung von lebenswertem und unwertem Leben;*
- *soziobiologischer Behauptung von natürlichen Hierarchien;*
- *sozialdarwinistischer Betonung des Rechts des Stärkeren;*
- *totalitären Normverständnissen im Hinblick auf Abwertung des >Anders-seins<;*
- *[sowie] Betonung von Homogenität und kultureller Differenz“ (ebd., S. 13)*

soll eine Ausgrenzung bestimmter Personen(-gruppen) auf sozialer, ökonomischer, kultureller, rechtlicher und/oder politischer Ebene erreicht werden (ebd., S. 13).

Laut Heitmeyer stellt Gewalt (privat, sowie staatlich ausgeführt) in rechtsextremen Orientierungsmustern eine normale Aktionsform dar, welche zur Regelung von Konflikten eingesetzt wird. Die grundsätzliche Gewaltakzeptanz sei dabei jedoch individuell unterschiedlich und reiche von Billigung fremdausgeführter Gewalt, bis hin zu eigener Ge-

waltausübung, es gäbe jedoch allgemein die „Überzeugung unabänderlicher Existenz von Gewalt“ (ebd., S. 14).

Heitmeyers Rechtsextremismusbegriff stand aufgrund dieser Facette der grundsätzlichen Gewaltakzeptanz viele Male in der Kritik, denn Gewaltakzeptanz ist „*bei rechtsextrem orientierten Frauen nicht zwingend vorzufinden, auch wenn sie sonst ein geschlossen rechtsextremes Weltbild haben*“ (Forschungsnetzwerk Frauen und Rechtsextremismus 2014, Kap. 2). Trotzdem wird dieses Verständnis von Rechtsextremismus heutzutage weitestgehend anerkannt (vgl. Birsl 2011, S. 12).

In jüngerer Zeit findet jedoch der politikwissenschaftliche Rechtsextremismusbegriff nach Stöss immer mehr Verwendung, da dieser der Komplexität rechtsextremistischer Einstellungsmuster, wie sie heutzutage existieren, und der „Vielzahl unterschiedlicher Strömungen, ideologischer Ausrichtungen und Organisationsformen“ (Grumke 2013, S.24) gerecht wird. Des Weiteren verzichtet dieser auf die Facette der grundsätzlichen Gewaltakzeptanz als vordringliches Merkmal rechtsextremer Gesinnung.

Nach Stöss handelt es sich bei Rechtsextremismus um einen „*Sammelbegriff für verschiedenartige gesellschaftliche Erscheinungsformen, die als rechtsgerichtet, undemokratisch und inhuman gelten*“ (Stöss 2010, S. 19). Besondere Merkmale sind seiner Meinung nach übersteigerter Nationalismus in Verbindung mit einer feindseligen Haltung gegenüber anderen Staaten oder Völkern, Negierung der universellen Freiheits- und Gleichheitsrechte, Ablehnung von parlamentarisch-pluralistischen Systemen und das Ver-

treten einer ethnisch homogenen (reinrassigen), angeblich der natürlichen Ordnung entsprechenden, Volksgemeinschaft⁶ (ebd., S. 19f). Konkret können laut Stöss somit nationalistische, ethnozentristische, sozialdarwinistische, antisemitische, pro-nazistische und sexistische Einstellungen, sowie die Befürwortung einer rechten Diktatur dem rechten Spektrum zugeordnet werden (ebd., S. 21). Er weist explizit darauf hin, dass Rechtsextremismus „keiner einheitlichen Ideologie“ (ebd., S. 20) folgt und die individuelle Einstellungsebene in der Regel konkretem rechtsextremen Verhalten vorgelagert ist (ebd., S. 21). Diese beiden Erkenntnisse sind von essenzieller Bedeutung, wenn man heutigen Rechtsextremismus mit all seinen informellen teilweise nicht klar abgegrenzten Gruppierungen verstehen möchte.

Historischer Rückblick zur frauenspezifischen Rechtsextremismusforschung

Rechtsextremismus wurde lange Zeit hauptsächlich als Jugendproblem betrachtet, welches „wegen seiner Gewaltprävalenz und seines Sexismus als ein Phänomen männlichen Dominanzverhaltens“ (Birsl 2011, S. 12) galt. Ihren Ursprung hat diese Vorstellung in den 1970er und 1980er Jahren bei den sich damals erstmals formierenden rechten Skinheadgruppen. Das Bild des jungen, martialisch aussehenden Glatzenträgers hat sich dabei so stark in unserem Alltagsverständnis verankert, dass es auch heute noch als

⁶ Hierzu mehr im Abschnitt II 2.4.

Inbegriff rechtsextremen Aussehens gilt, obwohl dessen Erscheinungsbild sich stark wandelte (Kuluk, Staud 2009, S. 33).

Im Angesicht dieser damals neuen Jugendszene suchte vor allem die Jugendforschung nach geeigneten Interpretationsmodellen (Köttig 2004, S. 19). Heitmeyer entwickelte zu diesem Zeitpunkt die These, dass rechtsextremistische Einstellungen bei Jugendlichen durch deren Orientierungslosigkeit entstünden. Diese wiederum bedinge sich durch die starke Individualisierung der Lebenslagen (vgl. Heitmeyer 1987). Nach der Wiedervereinigung von Ost- und Westdeutschland wurden in den neuen Bundesländern verstärkt rechtsextreme Tendenzen festgestellt. Auch dieser Umstand konnte mit seiner These durch die „plötzliche Anforderung der (Um-)Bruchsituation interpretiert“ (Köttig 2004, S. 21) werden. Heitmeyers Erklärungsmodell spielt bis heute eine große Rolle und beeinflusste die wissenschaftliche Forschung sehr, was beispielsweise eine starke Eingrenzung der Rechtsextremismusforschung auf Jugendliche zur Folge hatte.

Extrem rechte Ideologien sind allerdings kein jugendspezifisches Randphänomen, sondern bestehen auch in der Mitte der Gesellschaft (vgl. Zick, Klein 2014). Hierauf wird im Abschnitt II 2.2. genauer eingegangen.

Ebenso verhält es sich mit der Dimension des Geschlechts. Rechtsextremismus galt seit jeher hauptsächlich als Männerphänomen. Nach wie vor dominiert *„sowohl in der Rechtsextremismusforschung und dem medial vermittelten Blick, als auch in der antifaschistischen Recherchearbeit noch immer der scheinbar geschlechtsneutrale Blick, der*

sich jedoch als männerzentriert erweist“ (Antifaschistisches Frauennetzwerk, Forschungsnetzwerk Frauen und Rechtsextremismus 2005, S. 11).

Geschlechtssensible Ansätze zum Thema stammen daher zurzeit hauptsächlich aus der Feder von Geschlechterforscher_innen. In der Rechtsextremismusforschung hat sich dieser Paradigmenwechsel noch nicht vollzogen, obwohl empirische Belege für die Existenz eines spezifisch männlichen und eines spezifisch weiblichen Rechtsextremismus sprechen (Birsl 2011, S. 15).

Bereits in den 1990er Jahren erschienen hierzu erste Publikationen. Als Auslöser hierfür können zum einen die überraschenden Wahlerfolge der rechtsextremen Partei "Die Republikaner" gelten. Analysen zeigten, dass etwa zwei Drittel der Wählerinnen und Wähler männlichen Geschlechts waren. Zum Zweiten fand etwa zur selben Zeit die, bereits an früherer Stelle erwähnte, von Heitmeyer 1987 durchgeführte Untersuchung zu rechtsextremistischen Orientierungen unter Jugendlichen statt. Laut einem Ergebnis dieses Forschungsprojekts seien weibliche Jugendliche weniger anfällig für rechtsextremistisches Denken (vgl. Heitmeyer 1992). Die hieraus resultierende Diskussion kritisierte, dass mehrere Aspekte der Untersuchung sich eher an Orientierungen männlicher Jugendlicher richten würden und weibliche Sozialisationsmuster und Lebensrealitäten ausgeblendet wurden (Birsl 2011, S. 12). Auch stand dieses Ergebnis seiner Untersuchung im Widerspruch zu einer 1981 durchgeführten repräsentativen Studie zu rechtsextremistischen Einstellungen in der Wahlbevölkerung. In dieser wurde kein signifikanter Unterschied zwischen Männern und

Frauen festgestellt (Greifenhagen 1981, S. 115). Des Weiteren fand etwa zeitgleich zu den oben beschriebenen Ereignissen ein Perspektivenwechsel in den Geschichtswissenschaften statt. Das Verständnis der Rolle der Frau im Nationalsozialismus wurde von einer reinen Opferperspektive um einen (Mit-)Täterinnendiskurs erweitert (Birsl 2011, S. 13).

Die nun beginnende Forschungstätigkeit nahm die geringere Wahlbeteiligung von Frauen in rechtsextremen Parteien, sowie deren verhältnismäßig geringen Anteil an politisch rechts orientierten Straf- und Gewalttaten nicht mehr als empirischen Beleg dafür, dass Frauen für rechte Ideologien weniger anfällig seien (ebd, S. 13). Ein geschärfter geschlechtsspezifischer Blick auf die Entwicklungen in der rechten Szene zeigte eine stetige Zunahme der „Anzahl der Frauenorganisationen im bundesdeutschen rechten Spektrum [...] in den letzten Jahren“ (Forschungsnetzwerk Frauen und Rechtsextremismus 2005, S. 9).

Auch das Verständnis, die typische rechte Frau sei eine Mitläuferin, meist die Freundin eines rechtsextremen Mannes, und vertrete das völkische Ideal der starken Mutter, musste einem weitaus differenzierteren Rollenbewusstsein weichen. Diese Vielfalt rechter weiblicher Lebensentwürfe wird im Abschnitt II 2.4. erneut aufgegriffen und weiter ausgeführt.